



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006 Heilbad Heiligenstadt, den 17.10.2006 Nr. 33

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie – Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende	... 182
Richtlinie XI: Förderung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit/-sozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	... 187
Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 19. Juli 2006 gefassten Beschlüsse	... 189
Amtliche Bekanntmachung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit	... 192
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld (GZV), Bergstr. 51, 37355</u> <u>Niederorschel</u> Einladung zur Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV) am 02.11.2006	... 193

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie –

Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Auf der Grundlage des § 22 I Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie der §§ 29 I, 42 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden zur Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Hilfebedürftige nach dem SGB II bzw. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Eichsfeld haben, folgende Festlegungen getroffen:

I. Grundsätzliches

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 I SGB II bzw. §§ 29 I, 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für Unterkunft den angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf solange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

In die Angemessenheitsbetrachtung sind einzubeziehen, Unterkünfte, die nach Lage, Wohnbaubsubstanz, Erhaltungszustand und Zuschnitt der Räume für ein einfaches und bescheidenes Leben erforderlich, aber auch hinreichend sind.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Unterkunfts- und Heizbedarf angemessen sind, ist im Übrigen grundsätzlich auf die Zahl der Personen abzustellen, denen das fragliche Objekt als Unterkunft dienen soll. Maßgeblich ist folglich der Wert, der sich unter Berücksichtigung aller im Haushalt lebenden Personen ergibt; gleichgültig ob diese im Hilfebezug stehen oder nicht.

Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z.B. auswärts studierende erwachsene Kinder) wird bei der Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt.

II. Kosten der Unterkunft und Heizung bei Mietwohnungen

1. Kosten der Unterkunft

a) Miete

Zu den Kosten der Unterkunft gehört auch die Nettokaltmiete. Die Angemessenheit der Wohnungsgröße ist abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Dem liegen folgende Werte zugrunde:

1 Person	45 m ²
2 Personen	60 m ²
3 Personen	75 m ²
4 Personen	90 m ²
5 Personen	105 m ² .

Für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 10 m². Im übrigen wird auf die Tabelle unter Punkt II.3. verwiesen.

b) Betriebskosten

Als Obergrenze ist bei Mietwohnungen ein Betrag von 1,00 € pro m² für die Betriebskosten zu berücksichtigen.

aa) Zu den Betriebskosten gehören - wenn sie vom Mieter zu übernehmen sind - neben der Miete auch Nebenkosten, z. B. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantennen, Wasserschaden- und Haushaltshaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z. B. Müllschlucker, Fahrstuhl oder Kosten des notwendigen

Erhaltungsaufwandes, Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfeempfänger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen. Die Miete für einen Stellplatz oder eine Garage kann gewährt werden, sofern ein Schwerbeschädigtenausweis mit dem Merkzeichen G vorhanden ist.

- bb) Zu den Betriebskosten gehören nicht solche Kosten wie Verköstigung, Wohnraumbelichtung, Kabelerstanschluss, Warmwasser, soziale Betreuung, Bedienung, Wäsche, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln u.ä..
- cc) Sind in den Kosten der Unterkunft Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen. Sind Kosten nicht exakt ausgewiesen (z. B. Kosten der Wohnraumbelichtung und Kochfeuerung = Haushaltsenergie; Kosten für Möblierung) sind die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) für Haushaltsenergie um 7,7 v. H., bei vollständiger Möblierung (zusätzlich) um 8,0 v.H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Bei Teilmöblierung ist der prozentuale Anteil entsprechend zu mindern.

2. Heizkosten

Als Obergrenze ist bei Mietwohnungen ein Betrag von 1,22 € pro m² für die Heizkosten inkl. Warmwasser zu berücksichtigen. Die angemessenen Heizkosten sind um die Aufwendungen für Warmwasser, die in den Heizkosten enthalten sind, pauschal um 18 % zu kürzen.

3. Angemessenheitsgrenzen (Tabelle)

Die Angemessenheitshöchstbeträge für die Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Haus- halt	Wohn- fläche	Nettokaltmiete in €					
		Kreisgebiet ohne Städte		Städte Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis, Dingelstädt (ohne OT)		Betriebs- kosten 1,00 €/ m ²	Heiz- kosten 1,22 €/ m ²
Personen	m ²	Bj. bis 31.12.91 inkl. Teilsanierung	Bj. ab 01.01.92 inkl. Komplex- sanierung	Bj. bis 31.12.91 inkl. Teilsanierung	Bj. ab 01.01.92 inkl. Komplex- sanierung		
1	45	170,00	220,00	185,00	235,00	45,00	54,90
2	60	230,00	260,00	250,00	285,00	60,00	73,20
3	75	270,00	310,00	290,00	335,00	75,00	91,50
4	90	310,00	355,00	335,00	385,00	90,00	109,80
5	105	350,00	405,00	380,00	440,00	105,00	128,10
Jede weitere Person	+ 10	+ 30,00	+ 35,00	+ 30,00	+ 35,00	+ 10,00	+ 12,20

III. Kosten der Unterkunft und Heizung bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen

1. Kosten der Unterkunft

a) Betriebskosten

Bei Eigenheimen sind ebenso wie bei Mietwohnungen 1,00 € pro m² für die Betriebskosten zu berücksichtigen. **Zusätzlich** ist ein Bedarf von weiteren 0,50 € pro m² der tolerierten Überschreitung der Wohnfläche für Betriebskosten zu berücksichtigen.

aa) Zu den Betriebskosten gehören Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z.B. Fahrstuhl, Kosten des notwendigen Erhaltungsaufwandes, Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfeempfänger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

Weiterhin gehören zu den Betriebskosten Steuern für den Grundbesitz und schließlich Versicherungsbeiträge, z. B. für Gebäudebrand-, Feuer-, Sturm-, Diebstahl-, Wasserschadenversicherung, sofern sie nicht bereits vom Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 II Nr. 3 SGB II, § 82 II Nr. 3 SGB XII)

bb) Zu den Betriebskosten gehören nicht Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sowie Anschlussgebühren und Straßenausbaubeiträge, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

b) Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen tritt an die Stelle der Nettomiete die monatliche Belastung durch Schuldzinsen, soweit sie mit der Errichtung, Modernisierung oder Instandsetzung des Wohneigentums in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Erbpachtzinsen und Zinsen nach § 211 I Nr. 2 LAG (Gesetz über den Lastenausgleich) für Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe sind ebenfalls grundsätzlich als Unterkunftsbedarf anzuerkennen. Bei der Angemessenheit der monatlichen Belastung durch o.g. Zinsen wird auf die Angemessenheitsgrenzen der Mietwohnungen (Punkt II.3.) abgestellt.

2. Heizkosten

Bei Eigenheimen sind ebenso wie bei Mietwohnungen 1,22 € pro m² für die Heizkosten inkl. Warmwasser zu berücksichtigen. Zusätzlich ist ein Bedarf von weiteren 50 % - das sind 0,61 € pro m² - der tolerierten Überschreitung der Wohnfläche für Heizkosten zu berücksichtigen. Die angemessenen Heizkosten sind um die Aufwendungen für Warmwasser, die in den Heizkosten enthalten sind, pauschal um 18 % zu kürzen.

3. Angemessenheitsgrenzen (Tabelle)

Die Angemessenheitshöchstbeträge für die Betriebskosten und Heizkosten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Haus- halt	Wohn- fläche	Tolerierte Wohn- fläche	Betriebskosten			Heizkosten incl. Warmwasser		
			ange- messen	maximal toleriere Überschrei- tung	gesamt	ange- messen	maximal toleriere Überschrei- tung	gesamt
Perso- nen- zahl	m ²	m ²	€	€	€	€	€	€
1	45	45	45,00	22,50	67,50	54,90	27,45	82,35
2	60	30	60,00	15,00	75,00	73,20	18,30	91,50
3	75	55	75,00	27,50	102,50	91,50	33,55	125,05
4	90	40	90,00	20,00	110,00	109,80	24,40	134,20
5	105	25	105,00	12,50	117,50	128,10	15,25	143,35
Jede weitere Person	+ 10	+ 25	+ 10,00	+ 12,20	+ 12,50	+ 12,20	+ 15,25	+ 27,45

IV. Absetzbeträge

Von den Aufwendungen für die Unterkunft sind des Weiteren abzusetzen:

- **gewährtes Wohngeld**, (im Monat der Antragsstellung; im Übrigen haben Wohngeldempfänger keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen)
- **Untermieteinnahmen**
- **Miet-/Kostenanteile** der in der Wohnung/dem Eigenheim des Leistungsempfängers der Grundsicherung für Arbeitssuchende wohnenden Personen, die nicht Untermieter sind und nicht zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 III SGB II bzw. §§ 19 I, 43 I SGB XII gehören

V. Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u. a. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z. B. Haushaltsenergie, Möblierung, od. Aufwendungen für Betreuungsleistungen), zu übernehmen.

VI. Ausnahmsweise Übernahme nicht angemessener Unterkunftskosten

1. bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen und Mietwohnungen

Die Angemessenheitshöchstbeträge können bei Besonderheiten des Einzelfalles ausnahmsweise um insgesamt bis zu 10 v. H. erhöht werden.

Zu einem besonderen Einzelfall können folgende Sachverhalte gehören:

- ein nachweislich erhöhter Wohnbedarf wegen Behinderung, sofern ein Schwerbeschädigtenausweis mit Merkzeichen G oder die Pflegestufe 2 vorliegt,
- Änderung der Anzahl der Bewohner im Haushalt, d. h. eine oder mehrere Personen verlassen den Haushalt (hier: Übernahme für max. 6 Monate)

2. zusätzlich bei Mietwohnungen

Die Angemessenheitshöchstbeträge für die Nettokaltmiete sowie die Betriebs- und Heizkosten können bei Rollstuhlfahrern unter Zugrundelegung einer um 15 m² vergrößerten Wohnfläche entsprechend erhöht werden.

VII. Unangemessene Unterkunfts- und Heizkosten

In dem Ausnahmefall des § 22 I 3 SGB II sind auch Aufwendungen für die Unterkunft zu übernehmen, die den angemessenen Umfang übersteigen. Dies gilt, wenn es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Die Regelung entspricht der sozialhilferechtlichen Regelung in § 29 I 3 SGB XII.

§ 22 I 3 SGB II kommt zur Anwendung, wenn die unangemessenen Kosten nicht gesenkt werden können. Das Gesetz nennt drei alternative Tatbestände der Kostensenkung, nämlich den Wohnungswechsel, das Vermieten oder eine Kostensenkung auf andere Weise. Darauf verweisen lassen muss sich der Hilfebedürftige jedoch nur, wenn eine der Alternativen – positiv formuliert – objektiv möglich und auch zumutbar ist.

VIII. Inkrafttreten

Die am 01. Juli 2005 in Kraft getretene Unterkunftsrichtlinie tritt zum 31. Oktober 2006 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Unterkunftsrichtlinie tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.10.2006
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Richtlinie XI:

Förderung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit/-sozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Im Rahmen der vom Freistaat jährlich gemäß der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ bereitgestellten Mittel fördert der Landkreis Eichsfeld Projekte, die insbesondere Ziele der §§ 11 –14 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) zum Inhalt haben und innerhalb von Schulen, in Zusammenarbeit mit Schulen aber auch außerhalb des Schulgeländes angeboten werden. Projekte und Maßnahmen der Schulsozialarbeit sind ebenfalls förderfähig.

Über die Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Dem Anliegen des SGB VIII folgend soll schulbezogene Jugendarbeit/-sozialarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen.

Zuweisungsempfänger sind insbesondere die Träger der freien Jugendhilfe, die den Kriterien des § 74 (Absatz 1) SGB VIII entsprechen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

1. Förderfähig sind Projekte, die in Kooperation mit Regelschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Gesamtschulen und in Ausnahmefällen mit Förderschulen durchgeführt werden.
2. Voraussetzung für die Förderfähigkeit sind verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger. Diese Kooperationsvereinbarung sind mit dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.

3. Schulen, die in das Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) aufgenommen sind, werden vorrangig berücksichtigt.
4. Generell werden nur Personen gefördert, die von der Persönlichkeit, der Ausbildung und/oder auf Grund besonderer Erfahrungen geeignet sind.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Im Rahmen der Projektförderung erfolgt die Bewilligung als nicht rückzahlbare Zuweisung im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Förderfähig sind Personal-, Honorar- und Sachkosten. Der Anschaffungswert einzelner Gegenstände darf 400,00 € nicht übersteigen.
3. Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Unterricht, Schullandheimfahrten, Wandertage und Investitionen.
4. Projekte, die bereits auf Grundlage anderer Landes- oder Landkreisförderrichtlinien Finanzunterstützungen erhalten, sind ebenfalls nicht förderfähig.

Verfahren:

Der Förderantrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare bis zum 30. November des Vorjahres für das betreffende Haushaltsjahr (01.01. – 31.12.) beim Landkreis Eichsfeld (Jugendamt), Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt gemäß den Angaben des Antragstellers auf dem Vordruck „Mittelabruf“. Die Zuwendung darf jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Der Verwendungsnachweis besteht aus den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formblättern und der Statistik. Er ist bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Übergangsregelungen:

Für das Haushaltsjahr 2006 können letztmalig die Antragsformulare „Schuljugendarbeit“ verwendet werden.

Die Antragstellung erfolgt im Haushaltsjahr 2006 getrennt für das 2.Schulhalbjahr 2005/06 (01.01. – 15.07.) und das 1.Schulhalbjahr 06/07 (01.09. – 31.12.) ebenfalls letztmalig. Nicht verbrauchte Fördermittel der ersten Förderphase können mit Begründung in die zweite Förderphase des Haushaltsjahres 2006 übertragen werden. Die Verwendung der Fördermittel kann zusammenfassend in einem Nachweis für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2006 erfolgen. Er ist der Bewilligungsbehörde bis 31.03.2007 vorzulegen.

Ab dem Haushaltsjahr 2007 ist nur noch ein Antrag für den Bewilligungszeitraum 01.01. – 31.12. des jeweiligen Jahres zu stellen.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.10.2006
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 09. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 19. Juli 2006 gefassten Beschlüsse

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 06/057

Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Umbau eines vorhandenen Gebäudes zu einer Rettungswache in der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1600.0-9820.0 in Höhe von 61.220,00 €

Die Deckung wird durch den Landeszuschuss in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 1600.0-3610.0 gewährleistet.

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 06/032

Schulnamensgebung für die Staatliche Grundschule Dingelstädt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt für die Staatliche Grundschule Dingelstädt die Festlegung des Schulnamens:

Staatliche Grundschule Dingelstädt
„Erich Kästner“
Triftweg 2
37351 Dingelstädt

Die Namensverleihung wird nach der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium zum Beginn des Schuljahres 2006/07 vorgenommen.

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 06/045

3. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die

„3. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld“.

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Die Rahmenrichtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 25.07.2006 veröffentlicht.

TOP 11. Beschlussvorlage Nr. 06/054

Einführung eines elektronischen Systems zur Erkennung und Zuordnung von Abfallbehältern (Identsystem) im Landkreis Eichsfeld mit Wirkung zum 01.01.2007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt:

1. Mit Wirkung zum 01.01.2007 wird ein elektronisches System zur Erkennung und Zuordnung von Abfallbehältern (Identsystem) eingeführt.
2. Die EW Entsorgung GmbH wird beauftragt, für die Abfallentsorgung im Landkreis Eichsfeld den Auftrag zur Beschaffung eines Behälteridentifikationssystems europaweit öffentlich auszuschreiben und auf das wirtschaftlichste Gebot zu vergeben sowie die erforderlichen systemtechnischen Voraussetzungen zu schaffen.

Ja-Stimmen: 38
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 2

TOP 12. Beschlussvorlage Nr. 06/037

Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten – Verzicht auf eine Stellenausschreibung gemäß § 110 Abs. 4 Satz 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 10 ThürKO, Frau Martina Gatzemeier allein zur Wahl zur hauptamtlichen Beigeordneten zu stellen und von einer Ausschreibung abzusehen.

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1

TOP 16. Grundstücksangelegenheiten

**a) Beschlussvorlage Nr. 06/034
Veräußerung kreiseigener Liegenschaften**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die Liegenschaften

- ehemalige Grundschule Weißenborn, Hauptstr. 71, Weißenborn-Lüderode
- ehemaliges BBS, Vor dem Pfaffenstieg 3, Leinefelde
- ehemaliges Lehrlingswohnheim, Geschw.-Scholl-Str. 8, Leinefelde

1. zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern.

3. Kommt eine Veräußerung zum Verkehrswert nicht zustande, wird dem Verkauf zum Höchstgebot zugestimmt.

4.

Ja-Stimmen: 41
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

c) Beschlussvorlage Nr. 06/052

Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Grundstückes in Worbis, Braustr. 1, Gemarkung Worbis, Flur 13, Flurstück 163/5

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises beschließt, entsprechend des vorliegenden Antrages auf Inanspruchnahme des Vorkaufsrechtes, das Grundstück in der

Gemarkung: Worbis

Flur: 13

Flurstück: 163/5

mit noch zu vermessender Teilfläche von ca. 1150 m² an die Städtische Wohnungs GmbH zum aktuellen Verkehrswert zu veräußern.

Ja-Stimmen: 41

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

**d) Beschlussvorlage Nr. 06/053
Erwerb und Verkauf von Grundstücken im Bereich Busbahnhof Worbis**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises beschließt, der Stadt Leinefelde-Worbis das Grundstück Flur 13, Flurstück 226/25 mit 1171 m² zu veräußern. Der Landkreis Eichsfeld erwirbt von der Stadt Leinefelde-Worbis die Grundstücke Flur 13, Flurstücke 234/5, 234/6 sowie 193/5.

Der Landkreis Eichsfeld veräußert die Grundstücke in der Gemarkung Worbis, Flur 13, Flurstück 226/23, 226/29, 226/27, 226/28, 226/34 sowie 226/26 an die Antragsteller.

Der Erwerb und die Veräußerung der Grundstücke erfolgt zum aktuellen Bodenrichtwert.

Ja-Stimmen: 41

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

TOP 17. Beschlussvorlage Nr. 06/036

Antrag der CDU-Fraktion

Vorschlag für die Vergabe des Ehrenringes des Landkreises Eichsfeld 2006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreis Eichsfeld beschließt, Herrn Hermann Böning aus Kefferhausen den Ehrenring des Landkreises Eichsfeld für das Jahr 2006 zu verleihen.

Ja-Stimmen: 37

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 3

Heilbad Heiligenstadt, 16.10.2006

gez. Dr. Henning
Landrat

Der Landkreis Eichsfeld (Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt) hat am 16. Oktober 2006 nachfolgende Allgemeinverfügung an alle Rinder, Schaf- und Ziegenhalter des Landkreises Eichsfeld erlassen:

Amtliche Bekanntmachung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit

Auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBanz AT46 2006 V1) in gültiger Fassung in Verbindung mit §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (GVBl. S. 43) in gültiger Fassung wird hiermit das gesamte Gebiet des

Landkreises Eichsfeld zum „**B e o b a c h t u n g s g e b i e t**“ erklärt.

Mit dem Auftreten der Blauzungenkrankheit in den nordrhein-westfälischen Gemeinden Bad Driburg und Bad Wünnenberg wurden alle innerhalb einer 150-km-Zone liegenden Gebiete um diese Ausbruchsbestände zum Restriktionsgebiet erklärt. Der Landkreis Eichsfeld liegt innerhalb dieser Zone. Die Erkrankung tritt bei domestizierten, aber auch wild lebenden Wiederkäuern auf, wobei die Übertragung durch Stechmücken erfolgt. Um eine Weiterverbreitung zu verhindern sind nachfolgende Tierseuchenmaßnahmen notwendig.

An alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen ergehen folgende Anordnungen:

1. Das Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren der oben genannten Arten innerhalb des Landkreises und innerhalb der „150-km- Zone“ ist ohne Einschränkungen möglich.
2. Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Landkreis Eichsfeld in nicht reglementierte Gebiete ist verboten. Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag des Tierhalters, Viehhändlers oder Transporteurs möglich. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 72 Stunden vor dem Verbringen schriftlich anzuzeigen. Am Tag des Transports sind die Tiere auf klinische Anzeichen von Blauzungenkrankheit durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist durch den Tierhalter zu veranlassen. Die Untersuchung kann entfallen, wenn der gesamte Transport (Sammeltransporte) vor Verplombung des Viehtransportfahrzeuges durch den für die Abfertigung zuständigen Amtstierarzt vorgenommen wird.
3. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
Ohne diese Anordnung wäre der Zweck dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die jederzeitige Ausbreitungsgefahr der Krankheit verbietet aufschiebende Rechtsbehelfe.

Die zuständige Behörde kann bei sich ändernder Tierseuchensituation zusätzliche Maßnahmen ergreifen oder Genehmigungen mit zusätzlichen Auflagen versehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können die davon Betroffenen Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Steinweg 2, in 37327 Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Amtstierarzt

Einladung zur Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV)

Termin: 02.11.2006, 16:00 Uhr
Ort: Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfelder Kessel“
Bergstr. 51
37355 Niederorschel

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses der Haushaltsrechnung 2005 des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“
6. 3. Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld (GZV Eichsfeld)
7. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender